

Staatskanzlei

Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Revision des Steuerstrafrechts – Ja mit Vorbehalten**

Solothurn, 24. September 2013 – Der Regierungsrat stimmt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement den Vorschlägen des Bundesrates zur Revision des Steuerstrafrechts grundsätzlich zu, fordert aber verschiedene Verbesserungen. Mit der Revision sollen die Verfahren für die Ahndung von Vergehen gegen die verschiedenen Steuergesetze vereinheitlicht werden.

Nach Ansicht des Regierungsrates sind die Schwächen des geltenden Steuerstrafrechts offenkundig. So ist die aktuelle Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug und die damit verbundene doppelte Bestrafung, wenn eine Tat beide Tatbestände erfüllt, fragwürdig. Ausserdem geht das heute geltende Konzept des Strafverfahrens bei Steuerhinterziehung noch davon aus, dass der Angeschuldigte bei der Untersuchung mitwirken und seine finanziellen Verhältnisse offen legen muss. Entsprechend stehen der Steuerbehörde wenige Untersuchungsmöglichkeiten offen, wenn der Beschuldigte seine Mitwirkung verweigert. Dazu ist er nach den heutigen Erkenntnissen in einem Strafverfahren jedoch berechtigt, so dass der Nachweis der Steuerhinterziehung trotz dringendem Verdacht oft scheitert.

Die Vorlage definiert die Straftatbestände der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs für alle Steuern soweit als möglich einheitlich. Der Steuerbetrug soll neu eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung bilden, so dass eine

doppelte Bestrafung für das eine und das andere Delikt ausgeschlossen ist. Diese Konzeption entspricht den bisherigen Tatbeständen bei den indirekten Steuern. Entsprechend sollen beide Delikte in einem einheitlichen Verfahren untersucht und beurteilt werden.

Neu soll dafür generell das Steueramt zuständig sein. Wenn jedoch ein Beschuldigter die gerichtliche Beurteilung verlangt, soll der Fall auch bei Steuerhinterziehung dem Strafgericht zur Beurteilung vorgelegt werden und nicht mehr dem Steuergericht.

Der Regierungsrat stimmt dem Konzept der Revisionsvorlage grundsätzlich zu, fordert aber verschiedene Verbesserungen.

Als fragwürdig erachtet er die Definition des qualifizierten Steuerbetrugs, der als Verbrechen bestraft werden könnte. Zu überdenken ist seiner Ansicht nach auch, dass juristische Personen neu nicht mehr für die Steuerhinterziehung bestraft werden können, sondern nur noch, wer für sie die strafbaren Handlungen vorgenommen hat. Mindestens sei das Strafmass erheblich zu erhöhen, bis zu dem die Bestrafung der juristischen Person möglich ist und darauf verzichtet werden kann, die dafür verantwortlichen Personen zu eruieren.

Noch nicht gelungen sei weiter die einheitliche Strafzumessung, wenn jemand mit der gleichen Handlung verschiedene Steuern (z.B. Staatssteuer, Verrechnungssteuer und Mehrwertsteuer) hinterzogen hat und deshalb mehrere Strafverfahren durchgeführt werden. Weil ein Strafverfahren, das die Rechte des Angeeschuldigten wahrt, zugleich aber den Behörden die notwendigen Mittel zur wirksamen Untersuchung der Steuerhinterziehung in die Hand gibt, mehr Aufwand als das bisherige Verfahren verursacht, drängt der Regierungsrat darauf, das Verfahren möglichst einfach und kostengünstig auszugestalten. Insbesondere in Routinefällen, vor allem wenn die Hinterziehung nicht bestritten ist, müsse die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens bestehen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Roland Heim, Regierungsrat, Finanzdirektor, 032 627 20 57

Marcel Gehrig, Chef Steueramt, 032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt, 032 627 87 07